

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 212 vom 4. August 2017

BE Obergericht, 2017-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_212

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 212 du 4 août 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 212 del 4 agosto 2017

Regeste

Einstellung Strafverfahren wegen sexueller Nötigung | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Am 9. Mai 2017 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen sexueller Nötigung durch Herunterreisen der Trainerhose und Manipulieren am Glied, angeblich begangen im Herbst/Winter 2012 zum Nach- teil von C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer), ein. Dagegen erhob Letzte- rer am 23. Mai 2017 Beschwerde. Er beantragte die Aufhebung der staatsanwalt- schaftlichen Verfügung, den Ausstand der Staatsanwälte E._____ und F._____, die Durchführung einer neuen Untersuchung sowie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Soweit der Beschwerdeführer den Ausstand der Staatsanwälte beantragt, läuft ein gesondertes Ausstandsverfahren (BK 17 213). In ihrer Stellungnahme beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Der Beschuldigte bean- tragte am 27. Juni 2017, die Beschwerde sei unter Kosten- und Entschädigungsfol- gen abzuweisen. Innert Frist hat der Beschwerdeführer keine Replik eingereicht.

E. 2

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schwei- zerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Or- ganisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerde- führung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Be- schwerde – der 25. Mai 2017 war ein Feiertag (Auffahrt) – ist einzutreten.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer schildert zunächst, wie er nach dem angezeigten Vorfall Meldung bei G._____ gemacht und diese ihm geraten habe, über den Vorfall zu schweigen; er werde von jetzt an beschützt werden. Er macht hierzu geltend, G._____ stehe in dringendem Verdacht, dass sie von oben herab unter Druck gesetzt und ihr auferlegt worden sei, was sie sagen dürfe und was nicht. Die Generalstaatsanwaltschaft entgegnet, diesen Einwand habe der Beschwerde- führer bereits wiederholt vorgebracht. In der

Einstellungsverfügung werde indes aufgezeigt, dass G. _____ erst ungefähr ein Jahr nach dem Vorfall vom Beschwerdeführer über eine Drohung informiert worden sei, er ihr gegenüber jedoch keine sexuelle Nötigung geschildert und sie auch keine Verletzung am Hals des Beschwerdeführers festgestellt habe (Einstellungsverfügung S. 3 unten, S. 4 Mitte). Sie habe somit zu den Vorwürfen des Beschwerdeführers bereits umfassend ausgesagt, weshalb eine erneute Befragung keine neuen Erkenntnisse bringe (vgl. Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 19. Juni 2015, Fasz. «Frist 318»). Die Einvernahme sei ausserdem für den Beschwerdeführer parteiöffentlich erfolgt, selbst wenn sein amtlicher Rechtsbeistand auf eine Teilnahme verzichtet habe (vgl. Nachtrag der Kantonspolizei vom 13. März 2014, Fasz. «Tatbestand»).

E. 3.2

Im Weiteren schildert der Beschwerdeführer, dass er sich – weil ihn das Schweigen über das Tatgeschehen schwer belastet habe – der Seelsorgerin H. _____ der Anstalten I. _____ anvertraut habe. Er habe sie von ihrer Schweigepflicht entbunden und trotzdem habe sie im Verfahren nicht aussagen wollen und sich unter das Amtsgeheimnis versetzen lassen. Es bestehe der dringende Verdacht, dass auch H. _____ zum Schweigen unter Druck gesetzt worden sei. Dem hält die Generalstaatsanwaltschaft entgegen, dass H. _____ die Entbindung vom Amtsgeheimnis durch ihre vorgesetzte Behörde verweigert worden sei (vgl. Verfügung POM vom 15. März 2016, Fasz. «Frist 318»). Eine dagegen erhobene Beschwerde habe das Verwaltungsgericht am 9. Januar 2017 abgewiesen. Dieser Entscheid sei rechtskräftig. Auf die Beschwerde mit dem Antrag, die Akten betreffend das Verfahren um Entbindung von H. _____ vom Amtsgeheimnis seien aus den Strafakten zu weisen, sei die Beschwerdekammer am 7. März 2017 nicht eingetreten. Die Staatsanwaltschaft habe somit keine Möglichkeit gehabt, die Seelsorgerin H. _____ – wie vom Beschwerdeführer verlangt – zu seinen ihr gegenüber gemachten Schilderungen zu befragen.

E. 3.3

Ferner ergänzt die Generalstaatsanwaltschaft, die Beschwerdekammer habe am

E. 6

Juni 2017 festgestellt, dass die Beiordnung des amtlichen Rechtsbeistands des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt D. _____, auch im Beschwerdeverfahren ihre Gültigkeit behalte. Mit Blick auf die Aussichtslosigkeit der Beschwerde (Art. 136 Abs. 1 Bst. b und Art. 137 i.V.m. 134 Abs. 1 StPO) vertrete die Generalstaatsanwaltschaft indessen die Ansicht, dass die unentgeltliche Rechtspflege zu widerrufen sei und dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten aufzuerlegen seien. 4. Der Beschuldigte bringt im Wesentlichen Folgendes vor: Die Staatsanwaltschaft lege ausführlich dar, warum mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Freispruch zu erwarten sei. Der Beschwerdeführer entkräfte diese Begründung mit keinem Wort. Vielmehr übe er allgemeine Kritik an der aus seiner Sicht ungenügenden Untersuchung sowie an den Betreuungs- und Überwachungsverhältnissen in den Anstalten I. _____. Der Beschwerdeführer zeige nicht auf, inwiefern diese Kritikpunkte dazu führen sollten, dass der Beschuldigte in einem allfälligen Hauptverfahren schuldig gesprochen werden könnte. Er zeige keine Aktenstelle auf, welche aus seiner Sicht Beweismittel enthalte, die mit einer erheblichen Wahrscheinlichkeit zu einer Verurteilung führen könnten. Des Weiteren sei festzuhalten, dass das einzige belastende Beweismittel die Aussage des Beschwerdeführers vom 11.

Dezember 2013 sei. Diese Aussagen habe er indes im Rahmen einer nicht parteiöffentlichen polizeilichen Befragung gemacht. Anlässlich der parteiöffentlichen Befragung vom 22. April 2015 habe er lediglich auf seine früheren Aussagen verwiesen (EV S. 2, Z. 38-40). Auf Aufforderung hin, die Tat erneut zu schildern, sei der Beschwerdeführer bei dieser Haltung geblieben, auch nachdem er ausdrücklich auf die Unverwertbarkeit seiner früheren Aussagen hingewiesen worden sei (EV S. 6 und 7, Z. 199-210). Das Recht auf Konfrontation mit Belastungszeugen setze voraus, dass diese sich in der Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person (nochmals) eingehend und substantiell zur Sache äussern müssten, da eine wirksame Verteidigung nur dann gewährleistet sei, wenn die 4 beschuldigte Person die Gelegenheit habe, in kontradiktorischer Weise die Glaubhaftigkeit von belastenden Aussagen auf die Probe zu stellen. Diese Möglichkeit werde ihr genommen, wenn sich Belastungszeugen in der Konfrontation nicht substantiell zur Sache äussern, sondern die Vorwürfe nur auf Vorhalt hin pauschal bestätigten. Solche rein formalen Konfrontationen hätten die Unverwertbarkeit früherer, nicht konfrontativ erfolgter Einvernahmen zur Folge, so dass sie auch nicht ergänzend zur Begründung einer Verurteilung herangezogen werden könnten (Urteil des Bundesgerichts 6B_369/2013 vom 31. Oktober 2013). Da der Beschwerdeführer eine einlässliche Aussage in der parteiöffentlichen Befragung verweigert habe, sei dessen vorherige Aussage am 11. Dezember 2013 nicht verwertbar. Damit falle das einzige potentiell belastende Beweismittel dahin, was die Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs im Falle einer Überweisung umso grösser mache. Der Beschwerdeführer zeige ebenfalls nicht auf, durch welche weiteren Untersuchungshandlungen sich an diesem Ergebnis etwas ändern könnte. Nur am Rande habe er mögliche Untersuchungshandlungen erwähnt oder Beweisanträge gestellt. Der Vollständigkeit halber sei aufzuzeigen, dass auch diese nicht geeignet wären, am Ausgang des Verfahrens etwas zu ändern: Soweit der Beschwerdeführer den Beizug eines Berichts der ihn einweisenden Behörde des Kantons L._____ beantrage, könne dieser höchstens die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers im Sinne einer Hilfstatsache tangieren. Da seine Aussagen ohnehin unverwertbar seien, brauche dessen Glaubwürdigkeit aber nicht gewürdigt zu werden. Und selbst wenn seine Aussagen verwertbar wären, genügten diese aus anderen Gründen nicht für eine Verurteilung als wegen einer angeblichen Verunglimpfung des Beschwerdeführers. Sie würden vor einem Sachgericht nicht als Beweismittel ausreichen. Der Beizug des Berichts des Kantons L._____ vermöchte somit keinen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens zu haben. Implizit beantrage der Beschwerdeführer zudem nochmals die Befragung von H._____ und G._____. G._____ sei jedoch bereits polizeilich befragt worden und habe die Vorwürfe nicht bestätigen können (Seite 3 der angefochtenen Verfügung). Es sei somit klar nicht erforderlich, sie nochmals parteiöffentlich einzuvernehmen. Zudem behaupte nicht einmal der Beschwerdeführer, dass G._____ den Vorfall beobachtet habe. Selbst wenn sie wider Erwarten die Darstellung des Beschwerdeführers in einer weiteren Befragung und entgegen ihren früheren Aussagen bestätigen würde, so würde dies an der Belastungssituation nichts ändern. Alleine die Aussage einer Beitreuerin, dass der Beschwerdeführer die gegenüber der Polizei erhobenen Vorwürfe früher auch ihr gegenüber erwähnt habe, hätte nicht dazu geführt, dass sich die Wahrscheinlichkeit eines Schuld- und eines Freispruchs in etwa die Waage gehalten hätte. Auf eine nochmalige Befragung von G._____ habe somit in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden können. Der Antrag auf Einvernahme der Pfarrerin H._____ sei rechtskräftig abgewiesen worden und stehe somit nicht mehr zur Diskussion (vgl. Beschluss der

Beschwerdekammer BK 16 124 vom

E. 7

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.